

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

53

Gesetz: HGB § 63 Abs. 1

Leitsatz: Verschuldet im Sinne des § 63 HGB ist ein Unglück dann, wenn es auf einem gröblichen Verstoß gegen das von einem verständigen Menschen im eigenen Interesse zu erwartende Verhalten zurückzuführen ist (Bestätigung von BAG AP Nr. 13 zu § 1 ArbKrankhG).

Aktenzeichen: 2 AZR 182/61

Urteil des BAG vom 5. April 1962

LAG

Kiel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 182/61

Sa 189/60 Kiel

Im Namen des Volkes!

5

erklärt
am 5. April 1962
Herrn Weinrich,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 5. April 1962 durch den Senatspräsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter Schilgen und Dr. Meier-Scherling sowie die Bundesarbeitsrichter Wendel und Dr. Jung für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil der II. Kammer des Landesarbeitsgerichts Kiel vom 15. Februar 1961 - 2 Sa 189/60 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand

Der Kläger, der bei der Beklagten, einem Lesezirkel-unternehmen, gegen Gehalt und Provision tätig war, fuhr am 30. Oktober 1959 nach einem Vertriebsseinsatz in H mit seinem PKW auf der Bundesstraße 404 nach seinem Wohnort K. Auf dieser Fahrt erlitt der Kläger gegen 19.15 Uhr einen Unfall, als er bei abgeblendeten Scheinwerfern und einer Geschwindigkeit von 80 - 90 Stundenkilometern auf einen vor ihm befindlichen PKW, der sich zur Einfahrt in eine links abbiegende Straße unter Aufzeigen des linken Blinklichts zur Mitte hin eingeordnet hatte, auffuhr. Durch den Anprall wurden der Kläger und sein Mitfahrer verletzt. Der Kläger war zwei Monate arbeitsunfähig. In dem gegen den Kläger eingeleiteten Strafverfahren wurde er zu 100,-- DM Geldstrafe, ersatzweise zu 20 Tagen Haft verurteilt.

Der Kläger, der während seiner Arbeitsunfähigkeit von der Beklagten keine Bezüge erhalten hat, verlangt unter Berufung auf § 63 HGB für sechs Wochen die Zahlung von Gehalt und Provisionsausgleich.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten hin die Klage abgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des arbeitsgerichtlichen Urteils.

Entscheidungsgründe

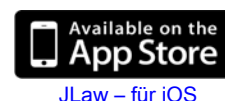
Nach § 63 HGB behält der Handlungsgehilfe seinen Anspruch auf Gehalt und Unterhalt bis auf die Dauer von sechs Wochen, wenn er durch unverschuldetes Unglück an der Leistung der Dienste verhindert ist.

Aus dieser Bestimmung vermag der Kläger seinen Klageanspruch nicht herzuleiten; der Autounfall war nicht unverschuldet.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Bei dem Verschulden des Handlungsgehilfen, das den Verlust des Anspruchs auf Gehaltsfortzahlung und auf Unterhalt zur Folge hat, handelt es sich dem Wesen der Sache nach in erster Linie nicht um ein Verschulden gegenüber dem Arbeitgeber. Es steht kein Schadensersatzanspruch des Arbeitgebers in Rede, der die schuldhaftige Verletzung von arbeitsvertraglichen Pflichten des Arbeitnehmers oder ein deliktisches Verhalten desselben zur Voraussetzung hat. Vielmehr handelt es sich maßgeblich um ein anspruchsbeseitigendes Verschulden gegen sich selbst. Der Anspruch des Handlungsgehilfen soll eben nicht gegeben sein, wenn er es ist, der das Unglück verschuldet hat.

Zur Anspruchsbeseitigung genügt nach ständiger Rechtsprechung noch nicht jede leichte Fahrlässigkeit. Die in § 63 HGB geregelte Pflicht des Arbeitgebers zur Gehaltsfortzahlung ist eine Konkretisierung seiner allgemeinen Fürsorgepflicht. Mit dieser wäre es unvereinbar, wenn der Arbeitgeber schon bei jedem leichten Verstoß seines Handlungsgehilfen, wie er erfahrungsgemäß jedem einmal unterlaufen kann, von der Gehaltsfortzahlung befreit wäre. Dafür muß schon ein gröblicher Verstoß gegen das von einem verständigen Menschen im eigenen Interesse zu erwartende Verhalten vorliegen (vgl. BAG AP Nr. 13 zu § 1 ArbKrankhG).

Das ist hier nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts der Fall. Es liegt ein grobes Verschulden des Klägers darin, daß er bei abgeblendeten Scheinwerfern mit einer Geschwindigkeit von 80 - 90 Stundenkilometern gefahren und vor allem nicht rechtzeitig wahrgenommen hat, daß der vor ihm fahrende, das linke Blinklicht aufzeigende PKW sich zum Einbiegen nach links zur Straßenmitte hin eingeordnet hatte. Zu den Hauptpflichten eines Kraftfahrers gehört es, die Straße, auf der er fährt, und die Verkehrsteilnehmer, die sich vor seinem Fahrzeug auf der Straße befinden, zu beobachten. Nicht zuletzt trifft ihn diese Verpflichtung, wenn er mit einer für die Sichtverhältnisse des abgeblendeten Lichtes überhöhten Geschwindigkeit fährt.



- 4 -

Die Einlassung des Klägers, er habe das vor ihm befindliche Fahrzeug bereits so rechtzeitig erkannt, daß trotz der hohen Geschwindigkeit noch ein hinreichender Bremsabstand vorhanden und die überhöhte Geschwindigkeit daher nicht ursächlich für den Unfall gewesen sei, hat das Landesarbeitsgericht mit Recht für unerheblich erachtet. Der Kläger hat auf jeden Fall die gesamte Verkehrslage nicht erfaßt, also nicht beobachtet, wie sich der vor ihm befindliche PKW langsam und unter Aufzeigen des linken Blinklichtes zur Straßemitte in der offenbaren Absicht, nach links in die dort einmündende Straße abzubiegen, eingeordnet hatte.

Deshalb greifen auch die Ausführungen der Revision ins Leere, mit denen diese die Disparität zwischen Geschwindigkeit und Blickfeld als Unfallursache ausscheiden will. Selbst wenn der Kläger, wie er behauptet, trotz seines abgeblendeten Lichts den vor ihm befindlichen Wagen genauso rechtzeitig gesehen hat, wie er ihn bei aufgeblendeten Scheinwerfern gesehen hätte, so hat er eben - was entscheidend ist - nicht rechtzeitig beobachtet, daß der Wagen vor ihm sich anschickte, nach links einzubiegen.

Trotz der mangelhaften Beobachtung hätte der Unfall übrigens noch vermieden werden können, wenn der Kläger mit geringerer Geschwindigkeit gefahren wäre. Hätte er die Geschwindigkeit seines Fahrzeuges nämlich so eingerichtet, daß er den Wagen noch innerhalb der durch das Abblendlicht bestimmten Sichtgrenze hätte zum Halten bringen können, so hätte er noch rechtzeitig abbremsen können. Die Verletzung jenes für den Autoverkehr bei Dunkelheit wesentlichen Gebotes hat also, entgegen der Meinung der Revision, doch eine wesentliche Voraussetzung für die Herbeiführung des Unfalles gesetzt.

Die weiteren Versuche der Revision, das Verhalten des Klägers als ein nur auf einen Bruchteil einer Sekunde beschränktes unerklärliches menschliches Versagen hinzustellen, gehen ebenfalls fehl. Für ein derartiges von der Revision angenommenes Versagen ist nichts vorgetragen. Wenn der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Kläger, wie er behauptet, den PKW schon geraume Zeit vor sich gesehen hatte, mußte er gerade auch merken, daß der Abstand zwischen diesem und seinem Fahrzeug sich immer mehr verringerte und daß der PKW vor ihm sich allmählich zur Mitte hin einordnete. Wenn der Kläger das nicht wahrnahm, so war das bei dem Fehlen eines substantiierten gegenteiligen Vortrags eine sich über einen längeren Zeitraum hin erstreckende Unaufmerksamkeit, die gegen die unerläßliche Pflicht der Beobachtung des sich vor ihm abspielenden Verkehrs nachhaltig verstieß und die im übrigen um so schwerer zu bewerten ist, als er mit einer für die Sichtverhältnisse bei abgeblendeten Scheinwerfern erheblich zu hohen Geschwindigkeit fuhr.

Der Beklagten war es also, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht ausgeführt hat, nicht zuzumuten, seinem derart gröblich sich selbst - und in diesem Falle auch noch deliktisch andere - gefährdenden Arbeitnehmer das Gehalt für die Zeit seiner selbst herbeigeführten Arbeitsunfähigkeit fortzuzahlen.

gez. Dr. Müller

Schilgen

Dr. Meier-Scherling

Wendel

Dr. Jung

